



Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2024

(Anlage zur Haushaltssatzung 2024
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA)

1.Entwurf

Auszug für den Ortschaftsrat Rödgen

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushalt 2024 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beläuft sich die Genehmigungsgrenze auf 14.610.000 Euro - dazu ist auch nachzulesen unter Punkt 4. „Liquiditätssicherung“ auf den Seiten 21, 22 dieses Konzeptes. Der Liquiditätskreditrahmen 2024, der gemäß § 4 der Haushaltssatzung 14.600.000 Euro beträgt, überschreitet die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA insofern nicht.

Der Gesamtergebnisplan weist für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt einen Ertragsüberschuss in Höhe von 8.700 € aus. Damit steht der Haushaltsplan mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in Einklang. Dennoch belasten den Stadthaushalt auch weiterhin erhebliche Fehlbeträge aus Vorjahren. Folglich ist auch weiterhin ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres weiter fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach den gegebenen Möglichkeiten auszuweiten und ist das Konzept (soweit möglich) durch noch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 kann im zugrundeliegenden Bearbeitungsstand das angestrebte Ende der Konsolidierungspflicht im Jahr 2027 jedoch nicht bestätigt werden.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2024 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis auf das Jahr 2027 endet der dargestellte, maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2032.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 (*Beschluss Nr. 138-2023*) ist zusammen mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2024 (*Beschluss Nr. 139-2023*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, ausgebaut, ergänzt und jährlich weiter fortgeschrieben.

Ausgangspunkt für die Definition und Aufstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen waren die mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden stets die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge und zudem alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und diese werden, soweit wie möglich, im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer, zusätzlicher konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden, soweit wie möglich, andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen im Konzept mit aufgenommen, um, wenn möglich, die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und, soweit wie möglich, mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung, wie auch im Rahmen der Rechnungslegung, differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Die Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei den unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den in der Regel quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auch in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um -392 Einwohner oder um -0,94%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess, wie auch landesweit, in Zukunft weiter fortsetzen; so wird in den nächsten Jahren ein weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl - bis zum Jahr 2035 um insgesamt -14% - prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern sich eher rückläufig entwickeln werden

und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2024

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2024 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2024 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die jährlichen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen und Anordnungen zum Stadthaushalt. Danach hat die Stadt

„...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einzahlungssteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ..., um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort."

2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen

➤ **Bildung von FAG-Rückstellungen im Rahmen der voraussichtlichen Jahresergebnisse nach § 35 Abs. 1 Ziffer 6. b) KomHVO LSA aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs**

Aufgrund der in den letzten Jahren (in 2019 bis voraussichtlich auch in 2022) gegenüber dem Planansatz insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer erhöht realisierten Aufkommen resultieren jeweils neben der bereits im gleichen Jahr proportional zum Gewerbesteuermehraufkommen nach dem GemFinRefG erhöht abgeführten Gewerbesteuerumlage zeitversetzt auch erhöhte Haushaltsbelastungen durch verminderte allgemeine Zuweisungen sowie durch erhöhte allgemeine Umlagen nach dem FAG LSA. Im jeweils übernächsten Jahr sind demnach im Falle von im Landkreis-/ Landesmaßstab überproportional erhöhten städtischen Steuerkraftzahlen

- eine erhöht abzuführende Finanzkraftumlage gemäß § 12 FAG LSA
- und erhöht abzuführende Kreisumlage gemäß § 19 FAG LSA

zu erwarten. Diese beeinträchtigen insofern die künftig zu erwartenden Jahresergebnisse. Eine genaue Vorhersage der daraus entstehenden Mehrbelastungen ist vorab allerdings nicht möglich. Eine dazu sachgerechte Kalkulation ist aber dennoch geboten.

Entsprechend den Empfehlungen des SGSA für die Haushaltsplanung "...gilt es, mit unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen zu bilden."

Kalkulation der voraussichtlichen Kreisumlageerhöhung und der voraussichtlich erhöhten Finanzkraftumlage

Die Kalkulation der voraussichtlichen Umlageerhöhung erfolgt unter Vernachlässigung von weiteren Steuerkraftveränderungen sowohl im Landkreis- als auch im Landesmaßstab und unter der Annahme, dass der aktuelle Kreisumlagesatz auch über den Jahreszeitraum hinaus Anwendung finden wird. Danach bedingt die Gesamtbetrachtung der erzielten Steuermehrerträge in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch die Mitberücksichtigung folgender, plangemäß bereits berücksichtigter Mehraufwendungen:

- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2023 in Höhe von 1.927.300 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Kreisumlage in 2024 in Höhe von 2.013.900 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2023 in Höhe von 146.400 €
- Bildung der Rückstellung für erhöhte Finanzkraftumlage 2024 in Höhe von 328.800 €

Zudem wurden haushaltsseitig bereits Vorkehrungen zur Absicherung der in den Jahren 2023 und 2024 darüber hinaus zu erwartenden verminderten FAG-Schlüsselzuweisungen getroffen.

Rückstellungen, die sich im Planjahr aufwandsentlastend auswirken, gehen jeweils zu Lasten des Ergebnisses im Jahr der Rückstellungsbildung; künftig nicht in Anspruch genommene Rückstellungen werden ertragswirksam aufgelöst.

3. Haushaltskonsolidierung 2024 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen sowie die Festsetzung neuer, zusätzlicher Maßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung, Änderung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Unter Zugrundelegung der Verfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises zum Stadthaushalt erfolgte seit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2020 eine überarbeitete Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen. Als solche erhoben und abgerechnet werden nur diejenigen Zielstellungen, für die auch ein in Zahlen messbarer erwartbarer Konsolidierungserfolg darstellbar ist. Hingegen werden rein deklaratorische Zielstellungen, an denen die Stadt zwar auch weiterhin festhält, für die im Einzelnen aber kein messbares Ergebnis bestimmt werden kann, am Ende der Gesamtaufstellung mit dem Vermerk "DZ" separat ausgewiesen. Aktuell beinhaltet das Haushaltskonsolidierungskonzept 51 Einzelmaßnahmen. Inhaltlich geänderte Maßnahmen oder Maßnahmen mit geänderten Zielstellungen werden unter der Maßnahmenummer mit dem Zusatz "geä." gekennzeichnet.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2024 und Folgejahre berechnen sich aus den insgesamt 51 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

für 15 Maßnahmen (kalkulierte) Mehreinnahmen
und für 36 Maßnahmen (kalkulierte) Einsparungen.

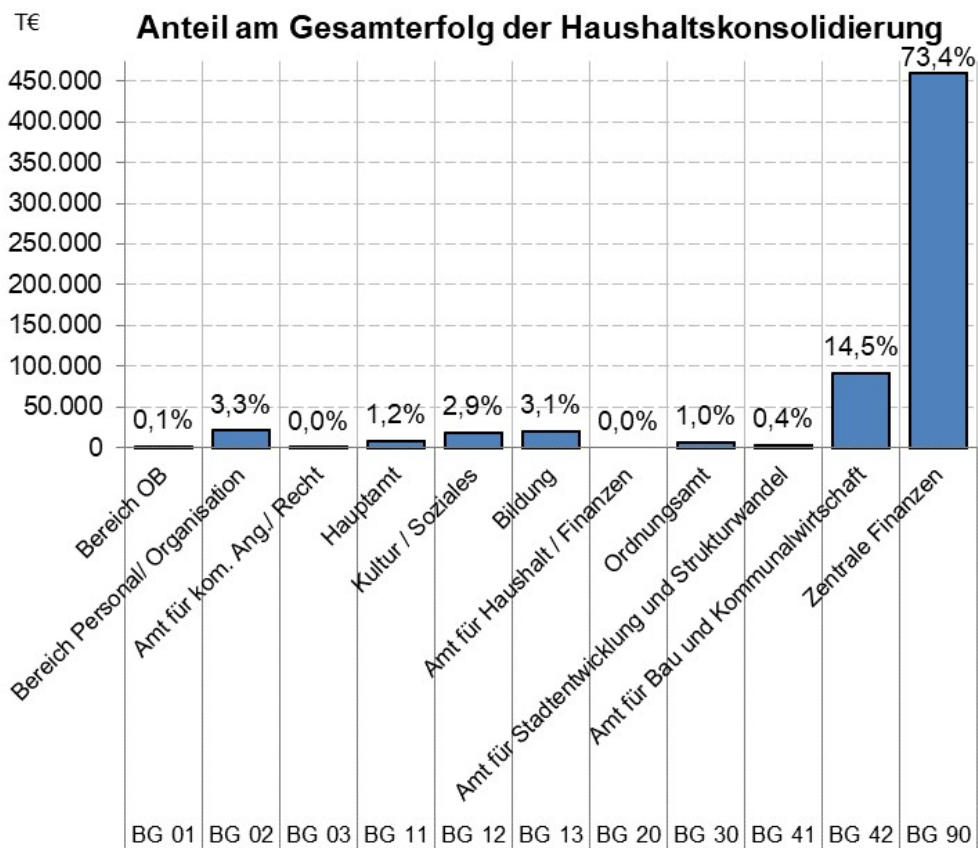
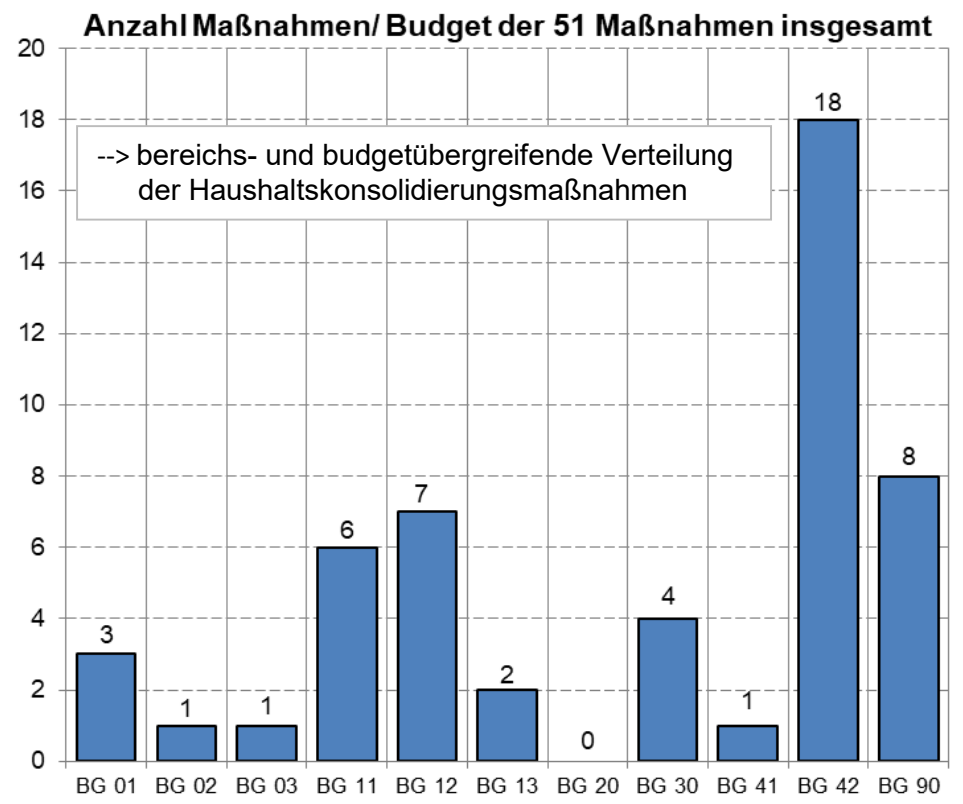
Im gesamt betrachteten Konsolidierungszeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 bis zum Darstellungsende im Jahr 2032 ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von **626,6 Mio. €**. Davon entfällt

➤ auf (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Betrag von **408,5 Mio. €** (=65,2% des Gesamterfolgs)
und

➤ auf (kalkulierte) Einsparungen ein Betrag von **218,1 Mio. €** (=34,8% des Gesamterfolgs).

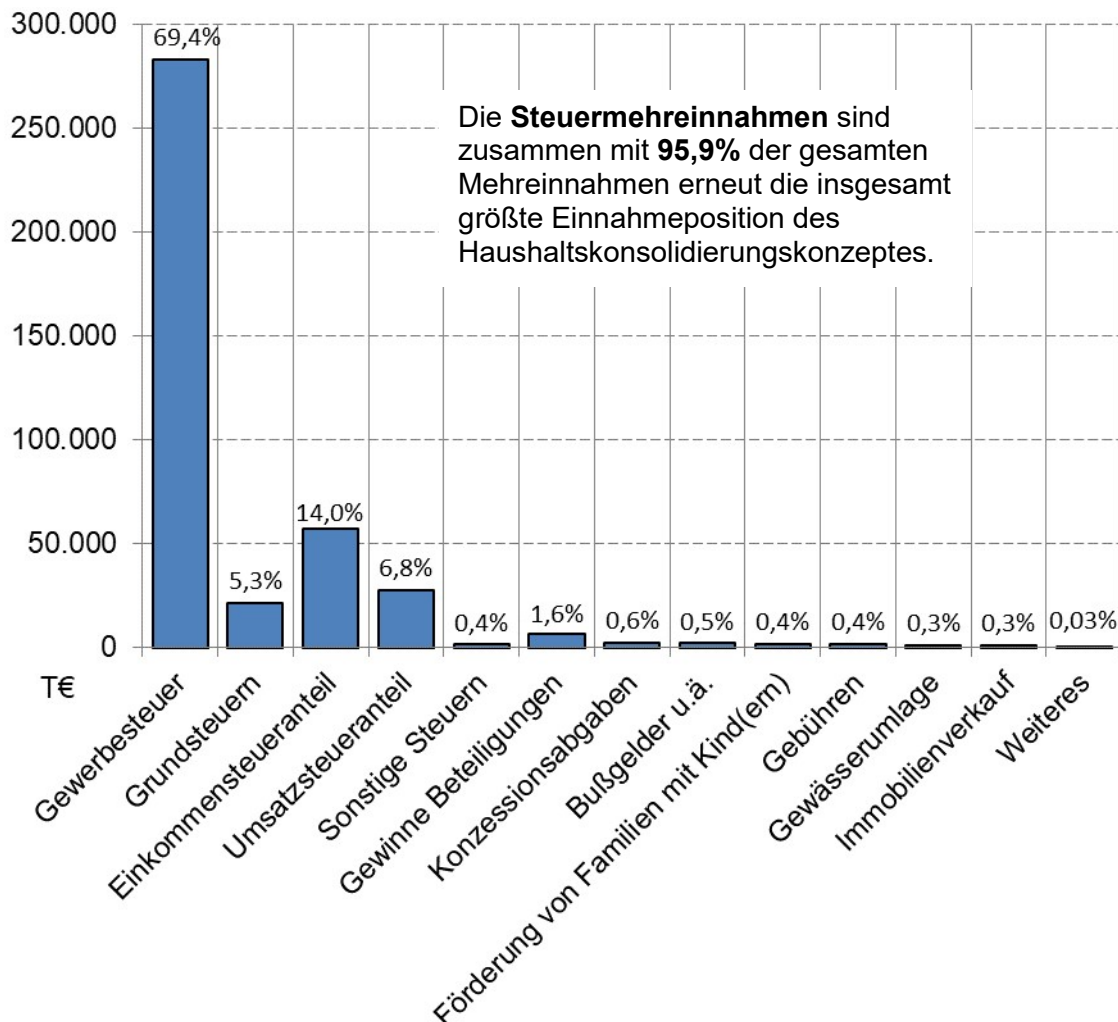
Festzustellen ist auch nach abgerechneten 13 Jahren Haushaltskonsolidierung eine noch immer sehr große Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allerdings kann im Rahmen des nunmehr abgerechneten Jahres 2022 der für das Jahr 2022 ursprünglich in Höhe von +38,7 Mio. € kalkulierte Gesamterfolg der Maßnahmen im Ergebnis nur mit +35,7 Mio. € um **-3,0 Mio. €** oder um **-7,8%** geringer abgerechnet werden.

3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets



3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➤ Mehreinnahmen (insgesamt **408,5 Mio. €**)

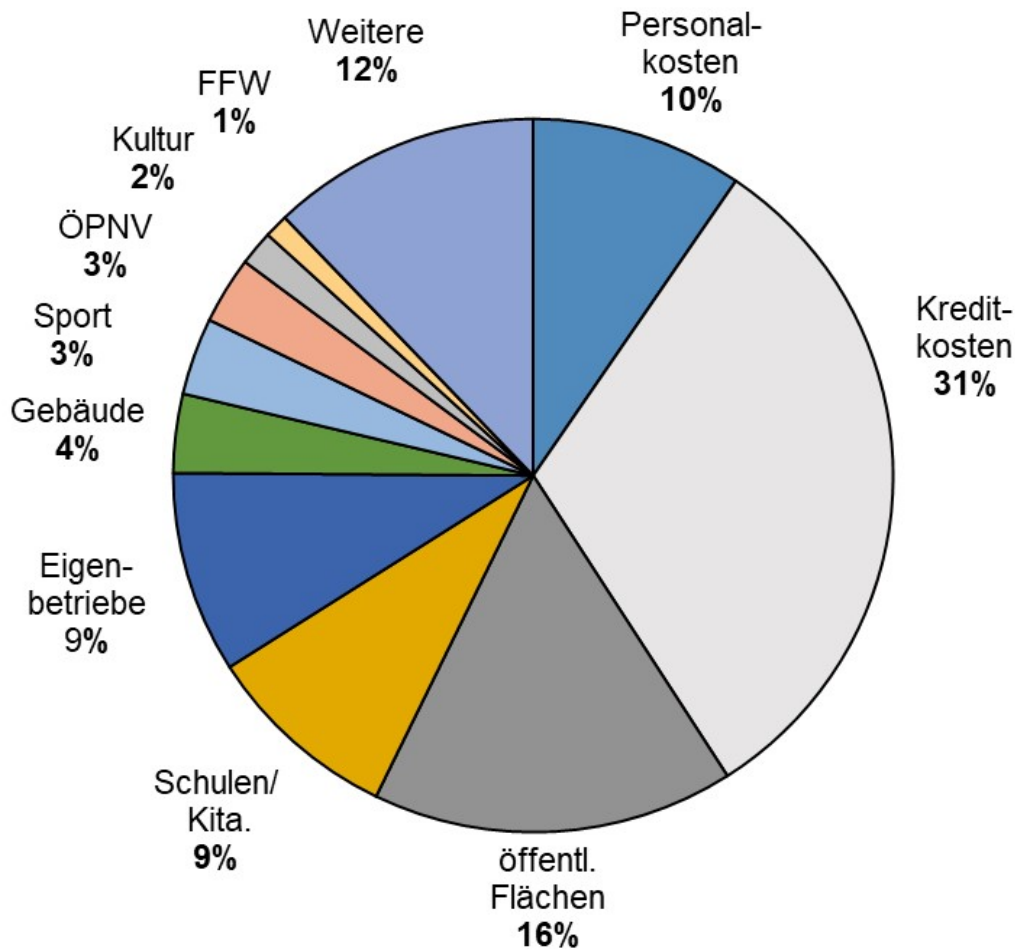


Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+305,0 Mio. €** den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen Mehraufkommen in Höhe von **+283,4 Mio. €**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon im Stadthaushalt verbleibende Nettoertrag jeweils deutlich geringer ausfällt.

➤ Einsparungen (insgesamt **218,1 Mio. €**)



Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	4,1%
Jugendclub/ Trägerwechsel	1,5%
Beteiligungen (Sonstiges)	1,3%
Denkmalschutz	1,1%
Bibliotheken	1,0%
Freibäder	0,7%
Reduzierung städtische Notunterkünfte	0,7%
besondere Feste	0,6%
Reduzierung des zentralen ortsteilbezogenen Fonds	0,6%
Reduzierung von Verfügungs- und Geschäftsmitteln des OB	0,3%
Winterdienst	0,2%
andere	0,0%
	<u>12,1%</u>

3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2032 ein im Ergebnis insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

625,4 Mio. €

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

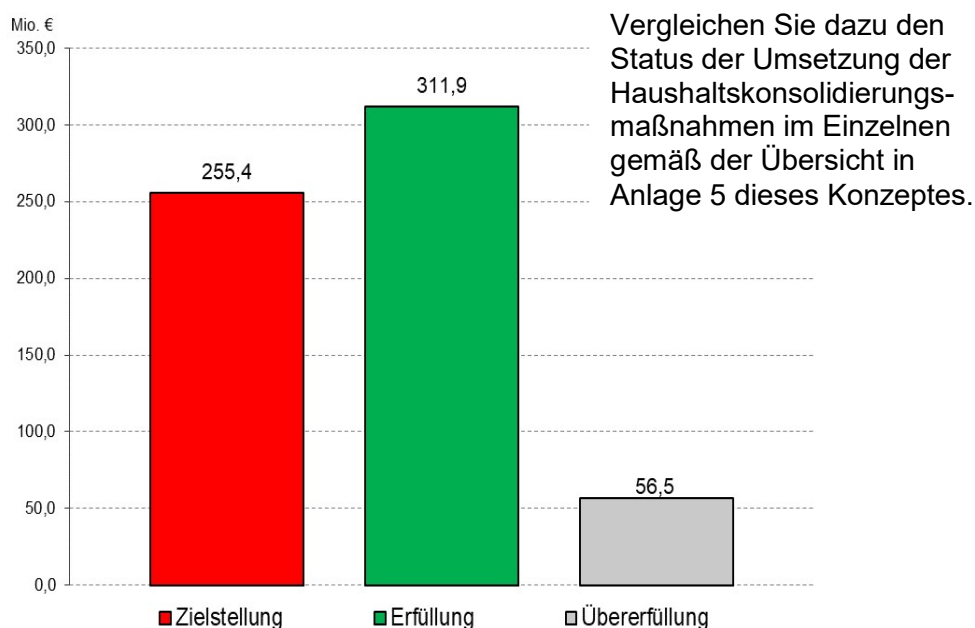
626,6 Mio. €.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2032 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend negativere kumulierte Jahresergebnisse zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit HH-Satzung 2021	HH-Satzung 2022	HH-Satzung 2023	HH-Satzung 2024
⇒ im Ergebnis	483,1 Mio. €	526,7 Mio. €	601,4 Mio. €	625,4 Mio. €
⇒ im Finanzhaushalt	483,9 Mio. €	527,7 Mio. €	602,5 Mio. €	626,6 Mio. €

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den (voraussichtlichen) Jahresabschlüssen 2010 bis 2022



Noch weiterhin vorhandenes Konsolidierungspotential wird durch das Land insbesondere gesehen:

- in der noch weiteren Reduzierung von Zuschüsse für freiwillige Leistungen,
- in der Überprüfung von erhobenen Gebühren und Entgelten,
- in Folge weitergehender Überprüfungen im Personalbereich sowie
- durch Verstärkung des aktiven Forderungsmanagements.

3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2019 ist es der Stadt konzeptionell gelungen, unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenwirksam eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulatив die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 ist mit dem hier zugrundeliegenden Stand des 1. Entwurfs festzustellen, dass die Zielerreichung nicht mehr im vergleichbaren Zeitraum entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres dargestellt werden kann.

Haushaltsbelastungen aufgrund hoher Energiekosten, deutlich erhöhte Personalaufwendungen infolge des diesjährigen außerordentlich hohen Tarifabschlusses aber auch aufgrund des Bedarfes an weiterem Personal wegen des deutlichen Aufgabenzuwachses, wie auch die in nahezu allen Bereichen zu verzeichnenden drastischen Kostensteigerungen haben einen maßgeblichen Einfluss auf den städtischen Haushaltsverlauf. Hingegen lassen sich die mit dem neuen FAG für 2024 bis 2026 angekündigten höheren Landeszuweisungen noch nicht ermitteln und planmäßig auch noch nicht vollständig berücksichtigen. Das Gesetz wurde noch nicht erlassen und im Vorgriff darauf sind noch keine Orientierungsdaten bekanntgegeben worden. Ohne aber eine entsprechende, sachlich begründete Steigerung auch der Erträge nach dem FAG LSA in die Haushaltsplanung mit aufzunehmen, ist es illusorisch, die für das Erreichen der Konsolidierungszielstellung im Jahr 2027 erforderlichen erhöhten Jahresüberschüsse in der Planung 2024 mit Vorausschau bis 2027 aufzeigen zu können.

Als ein wesentlicher Teilerfolg der Haushaltskonsolidierung ist es aber dennoch bereits mit dem vorliegenden Planungsstand zu verzeichnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024 gegenüber dem Stand des Vorjahres von 15.600.000 € um -1.000.000 € auf 14.600.000 € verringert werden kann. Dieser bedarf damit erneut nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan nicht übersteigt.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen in Anlage 3 dieses Konzeptes: „*Ergebnis der Haushaltskonsolidierung, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2023*“ und die kalkulierte weitere Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite in Anlage 4: „*Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation*“ veranschaulicht.

4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2024

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel voraussichtlich rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten in Anlehnung an die entsprechenden Vorjahresentwicklungen für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 11 KomKBVO LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für die Liquiditätsbetrachtung für das Jahr 2024 bildet der kumulierte Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2022 in Höhe von **-9.147.036,69 €**. Berücksichtigt ist im Weiteren die Änderung des Finanzmittelbestandes im Jahr 2023 in Höhe von plangemäß **+3.960.400 €** und ein kalkulierter Finanzmittelbedarf aus der Änderung der Abarbeitung der aus dem Vorjahr übertragenen und der voraussichtlich erneut erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Folgejahr in Höhe von **-2.066.351,82 €**. Folglich wird derzeit für das Jahresende 2023 von einem kumulierten Finanzmittelbestand in Höhe von **-7.252.988,51 €** ausgegangen.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2024 wird eine Änderung des Liquiditätsbedarfes gemäß dem Finanzplan 2024 im Saldo der Gesamteinzahlungen in Höhe von 83.807.000 € und der Gesamtauszahlungen in Höhe von 83.299.600 € mit einem voraussichtlichen Liquiditätsmittelüberschuss zum Jahresende 2024 in Höhe von **+507.400 €** zugrunde gelegt.

Bei vollständiger Planrealisierung im Jahr 2024 ist von einem erforderlichen Liquiditätsbedarf in Höhe von **-6.745.588,51 €** auszugehen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus ein erwarteter negativer Saldo aus der Abarbeitung übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von **-3.500.000 €** mit Gegenrechnung des Saldos aus einer kalkulativen in Höhe von +3.000.000 € erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das Jahr 2025. Aus der erwarteten Abarbeitung des Bestandes an Haushaltsermächtigungen bedarf es somit zusätzlicher Finanzmittel in Höhe von **-500.000 €**, sodass sich ein voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Jahresende 2024 in Höhe von **-7.245.588,51 €** berechnet. Sehen Sie dazu auch die Kalkulation gemäß Anlage 4 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes in der Zeile „Finanzmittelbestand kumuliert“.

Der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024, der gegenüber dem Stand des Vorjahres von 15.600.000 € um 1.000.000 € auf 14.600.000 € reduziert wurde, ist voraussichtlich ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit des Haushaltes im Jahr 2024 dauerhaft sicherzustellen. Die höchste Inanspruchnahme wird im Monat März 2024 in Höhe von **-14.064.415,51 €** erwartet. Damit wäre der Liquiditätskreditrahmen zu 96,3% ausgeschöpft.

Der Liquiditätskreditrahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da die Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan nicht übersteigt.

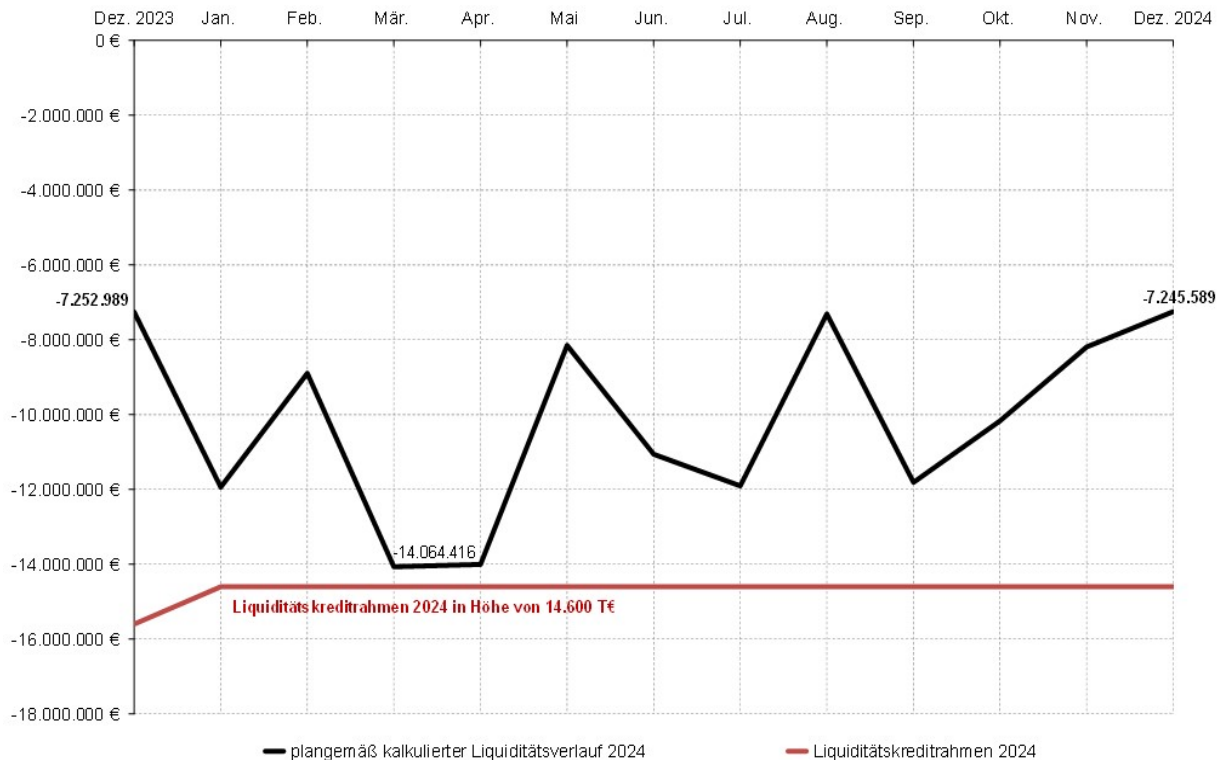
➤ Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Jahr 2024
davon ein Fünftel

73.050.000 €
14.610.000 €

4.2. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2024

Bei einer vollständigen plangemäßen Abarbeitung der Haushaltsansätze 2024 und zudem einer Reduzierung übertragener Haushaltsermächtigungen im Saldo von **-500.000 €** würde sich kalkulativer folgender Liquiditätsverlauf im Haushaltsjahr 2024 ergeben:



4.3. Liquiditätsverlauf von 2025 bis 2027 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau wird im Haushaltsjahr 2025 ein negativer Saldo aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich ab dem Jahr 2026 können jährlich wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden. Die Jahre schließen im Einzelnen gemäß dem Finanzplan 2024 wie folgt ab:

- das Jahr 2025 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-4.366.900 €**,
 - das Jahr 2026 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **+3.149.700 €** und
 - das Jahr 2027 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+1.134.400 €**
- 82.800 €**

Es berechnet sich gemäß der Planprognose im mittelfristigen Zeitraum von 2025 bis 2027 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-82.800 €**. Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelüberschusses 2024 in Höhe von +507.400 € berechnet sich für den gesamt betrachteten Planungszeitraum von 2024 bis 2027 ein zu erwartender Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+424.600 €**.

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich mit ihrem Haushalt 2024 bereits im fünfzehnten Jahr in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Sie nimmt diese Verpflichtung mit großem Ernst und kontinuierlichem Engagement wahr. Nur dadurch war es möglich, dass die Stadt bisher in jedem Jahr über einen rechtskräftigen Haushalt verfügte.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 mit der mittelfristigen Planvorausschau bis 2027 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2032 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es,

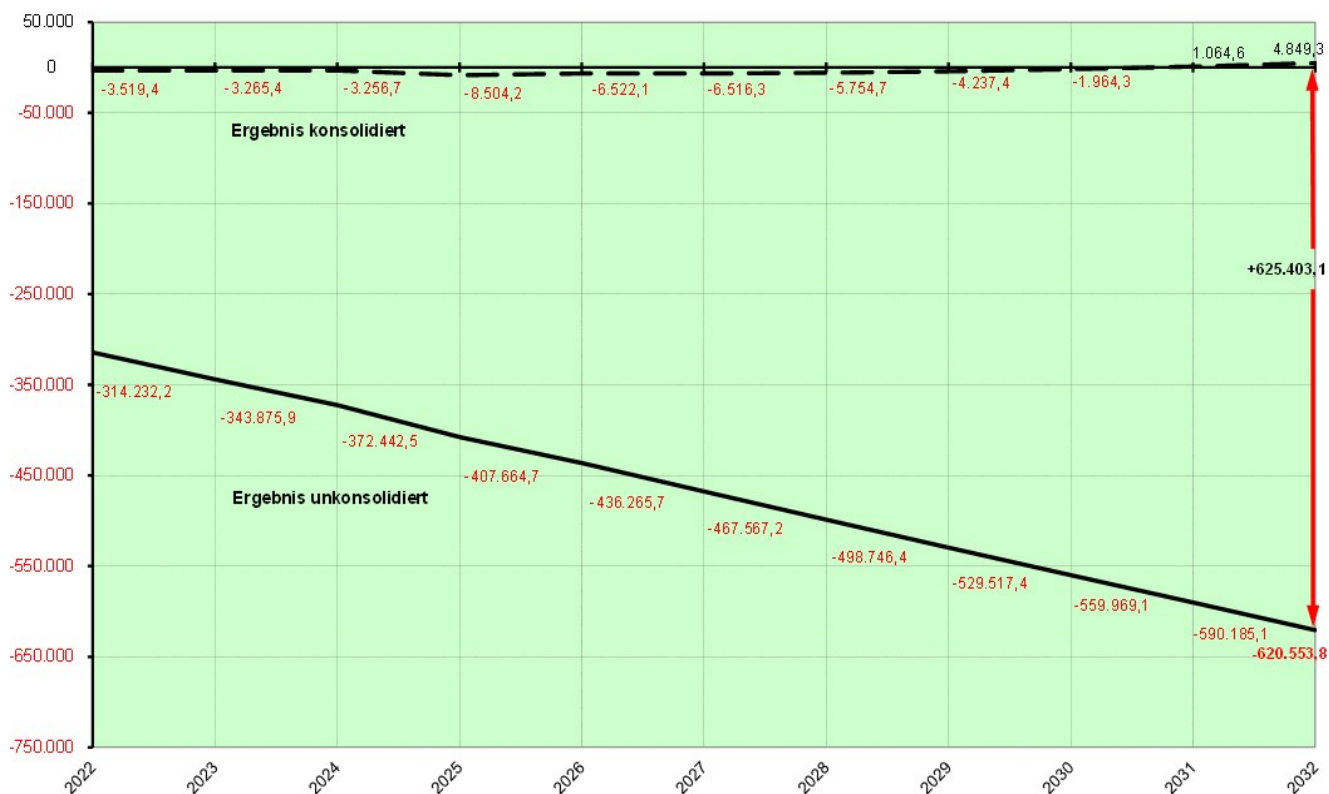
- den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags im Jahresverlauf 2031 sowie auch
- die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis auf null € im Jahresverlauf 2031 darzustellen.
- Dabei bedarf der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung bereits seit dem Jahr 2023 nicht mehr der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA.
- Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 kann die Zielerreichung aber nicht mehr im vergleichbaren Zeitraum entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres dargestellt werden. Danach sollte der vollständige Abbau des Fehlbetragsvortrags im Jahresverlauf 2027 und die Rückführung in Anspruch genommener Liquiditätskredite bis auf null € im Jahresverlauf 2028 erfolgen.

Grundsätzlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbau bis zum vollständig erreichten Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

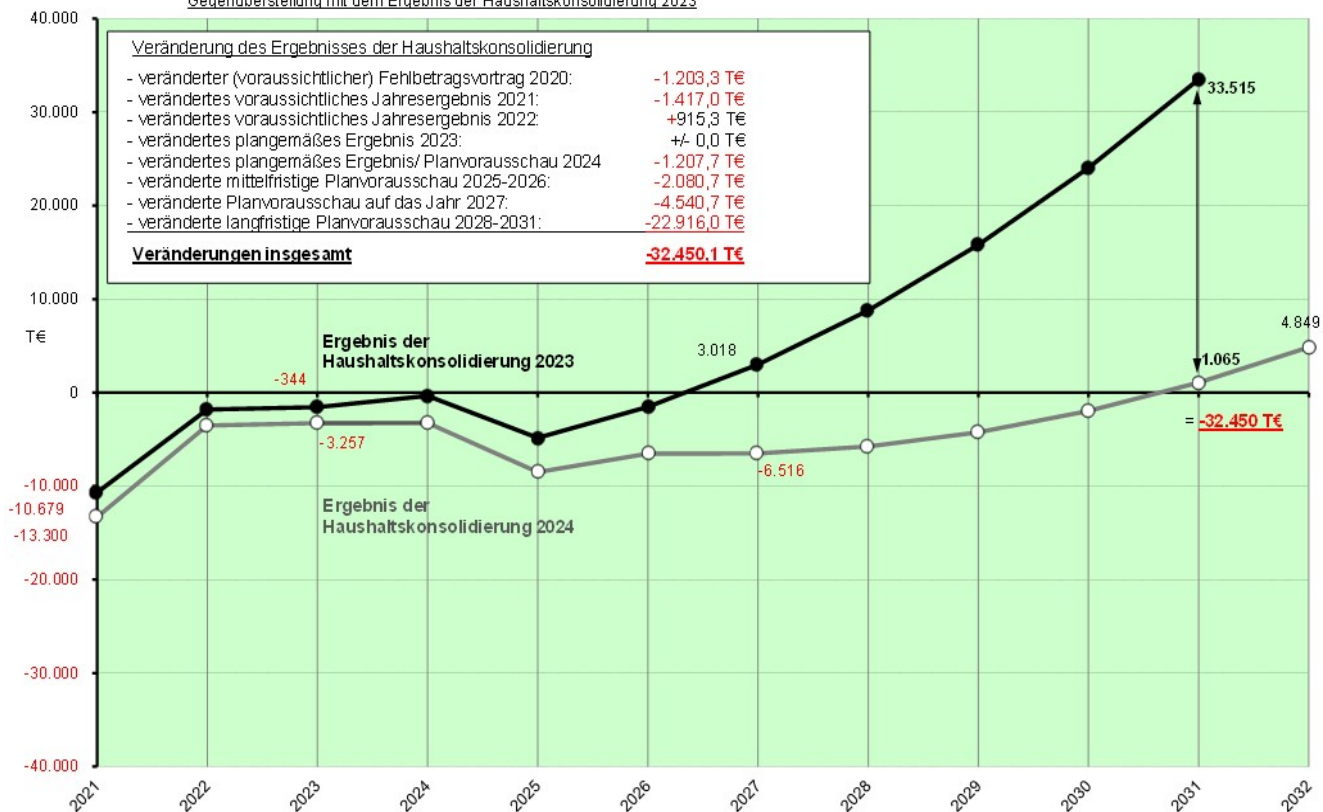
In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen. Diese sind bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

- die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen
- und darüber hinaus die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranzubringen,
- um schnellstmöglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

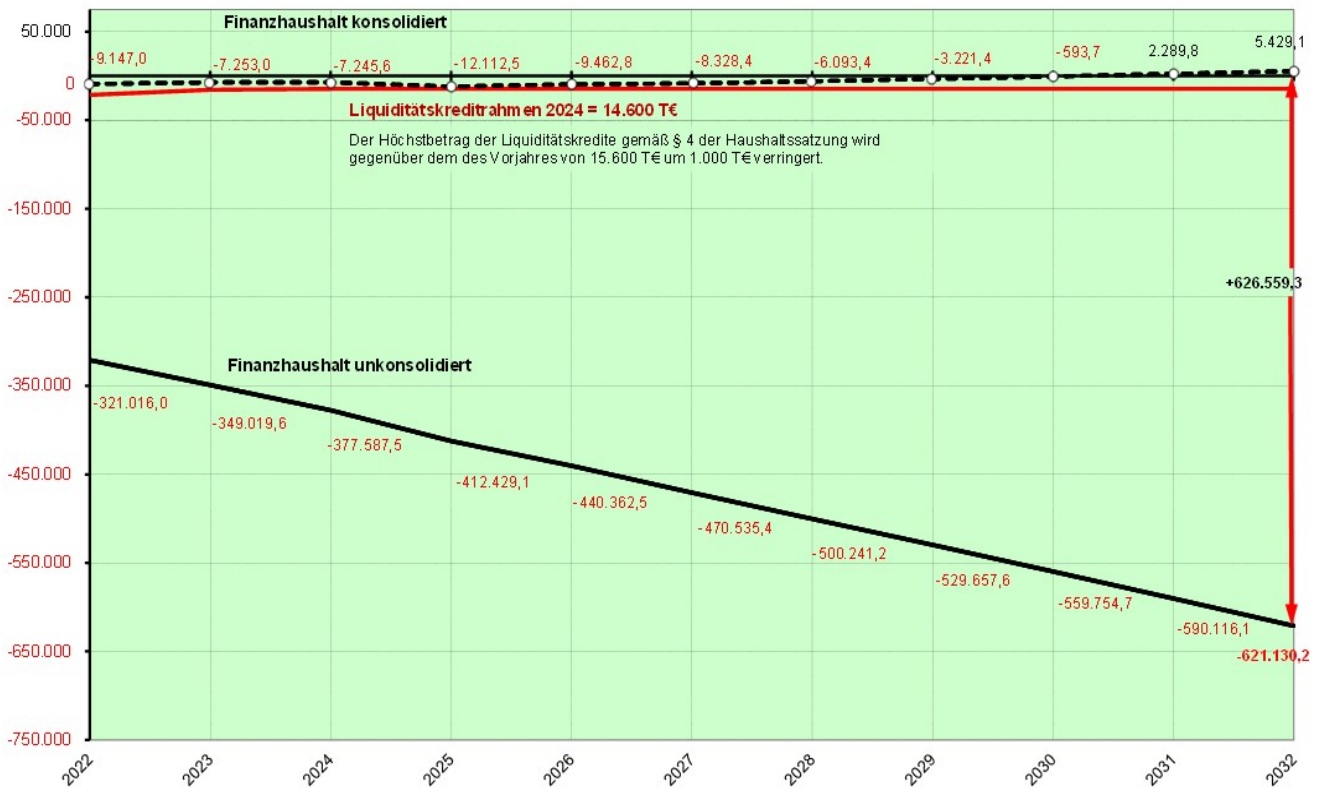
Stad Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2024 und Folgejahre
Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Ergebnisplanung und -kalkulation



Stad Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2024 und Folgejahre
Anlage 3: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2023



Stad Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2024 und Folgejahre
Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation



Stad Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2024 und Folgejahre
Ergebnis der Haushaltskonsolidierung gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation

